



NOTARE
AN DER PALMAILLE

ZIER | KÖPP | KARTHAUS

Notariatsurkunde

- Beglaubigte Ablichtung -

Die wörtliche Übereinstimmung der nachstehenden Ablichtung mit der mir vorliegenden Urschrift (UR.Nr. 2959/2017 A) beglaubige ich hiermit.

Hamburg, den 6. Dezember 2017



Dr. Karthaus, Notar

Gesellschaftsvertrag

§ 1 Firma, Sitz, Dauer, Geschäftsjahr

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet:
MedWatch
gemeinnützige UG (haftungsbeschränkt)
für evidenzbasierten Medizinjournalismus
- (2) Die Firma hat ihren Sitz in Hamburg.
- (3) Die Dauer der Gesellschaft ist unbefristet.
- (4) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Vom Zeitpunkt der Gründung bis zum nachfolgenden 31.12. wird ein Rumpfgeschäftsjahr angelegt.

§ 2 Gesellschaftszweck, Gegenstand des Unternehmens

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“, §§ 51-68 AO (Abgabeordnung), in der jeweils gültigen Fassung. Zweck der Gesellschaft ist
 1. die Förderung von Wissenschaft und Forschung,
 2. die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz,
 3. die Förderung der Volks- und Berufsbildung.

Gesellschaft ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (2) Die einzelnen Gesellschaftszwecke werden insbesondere wie folgt verwirklicht:
 - durch die Förderung des medienkritischen Diskurses im Bereich des Gesundheitswesens, indem die mediale Berichterstattung zu Gesundheitsthemen analysiert, Empfehlungen erarbeitet und Veröffentlichungen hierzu herausgegeben werden;
 - durch die Förderung des Transfers dieser medienwissenschaftlichen Erkenntnisse in die Praxis von Redaktionen und Verbesserung der journalistischen Aus- und Weiterbildung von Journalisten und Redakteuren, beispielsweise durch Workshops oder Webinare in Redaktionen und Journalistenschulen, um die evidenzbasierte Berichterstattung zu Gesundheitsthemen zu verbessern und damit den Verbraucherschutz zu stärken;

- durch die Förderung des Verbraucherschutzes beispielsweise durch die Schulung von Patientenvertretern, Heilberuflern, Medizin- und Journalismusstudenten oder auch Bürgern im kritischen Umgang mit Medizin-Nachrichten, sowie der Entwicklung entsprechender Schulungsunterlagen – um das Ziel eines selbstbewussten, informierten Verbrauchers zu stärken;
- durch die eigene Recherche und Veröffentlichung von Artikeln und anderen Publikationen zu Gesundheitsthemen vor allem auf der eigenen Internetseite, die der objektiven und neutralen Vermittlung von medizinischem, medizinrechtlichem oder gesundheitspolitischem Wissen dienen und über deren Hintergründe aufklären soll;
- durch die selbst-initiierte Erforschung und Umsetzung neuer Ansätze zur Verbraucherorientierten Berichterstattung im Gesundheitsbereich, zur Recherche von Gesundheitsthemen und weiteren Ansätzen, die den vorgenannten Zielen dienen – auch in Forschungsprojekten, die mit Kooperationspartnern gemeinsam durchgeführt werden.

Zur Verwirklichung ihres Gesellschaftszwecks kann die Gesellschaft finanzielle Förderung von Dritten annehmen.

- (3) Die Gesellschaft ist darüber hinaus zu Geschäften berechtigt, die geeignet oder erforderlich sind, die Gesellschaftszwecke unmittelbar oder mittelbar zu fördern, insbesondere um Erstellung und Verbreitung der Inhalte von MedWatch sicher zu stellen.
- (4) Die Gesellschaft kann Zweigniederlassungen einrichten, Tochtergesellschaften gründen oder sich an anderen gleichartigen oder ähnlichen Unternehmen beteiligen.

§ 3 Selbstlosigkeit, Begünstigungsverbot, Vermögensbildung

- (1) Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter auch keine andere Zuwendung aus Mitteln der Gesellschaft.
- (2) Die Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile zurück.
- (3) Die Gesellschaft darf keine Personen durch Ausgaben, die mit dem Gesellschaftszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (4) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Wissenschafts-Pressekonferenz e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 4 Stammkapital, Geschäftsanteile

- (1) Das Stammkapital von MedWatch beträgt 2000 Euro (in Worten zweitausend Euro).
- (2) Davon übernehmen die Gesellschafter Nicola Kuhrt (Hamburg) und Hinnerk Feldwisch Gent Drentrup (Karlsruhe) jeweils einen Geschäftsanteil mit einem Nennbeitrag von 1000 Euro (in Worten: Eintausend Euro).
- (3) Die Einlagen sind von jedem Gesellschafter in Geld zu erbringen und zwar sofort und in voller Höhe.

§ 5 Geschäftsführung, Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
- (2) Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt er die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft von zwei Geschäftsführern gemeinschaftlich oder einem Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten. Jedem Geschäftsführer kann auch in diesem Fall Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden.
- (3) Durch den Gesellschafterbeschluss kann jeder Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit und somit berechtigt werden, im Namen der Gesellschaft mit sich im eigenen Namen oder als Vertreter eines Dritten Rechtsgeschäfte vorzunehmen.

§ 6 Beschlussfassung, Gesellschafterversammlung

- (1) Die Gesellschafter fassen ihre Beschlüsse in Gesellschafterversammlungen.
- (2) Die Abhaltung einer Versammlung bedarf es nicht, wenn sich sämtliche Gesellschafter in Textform mit der zutreffenden Bestimmung oder mit der schriftlichen Abgabe der Stimmen einverstanden erklären. Als Textform im vorstehenden Sinne vereinbaren die Gesellschafter explizit auch die Kommunikation via E-Mail.
- (3) Beschlüsse bedürfen, soweit durch Gesetz oder Gesellschaftsvertrag keine größere Mehrheit vorgeschrieben ist, der Mehrheit der Stimmen aller Gesellschafter. Je Euro 1 eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme.
- (4) Beschlüsse der Gesellschafterversammlung über die Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals, sonstige Satzungsänderungen, sowie die Auflösung der Gesellschaft bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen aller Gesellschafter.

§ 7 Beirat

- (1) Der Beirat berät und begleitet die Geschäftsführung der Gesellschaft.
- (2) Die Mitglieder des Beirats sind nur ihrem Gewissen unterworfen und nicht an Weisungen durch die Geschäftsführung gebunden.
- (3) Die Geschäftsführung informiert die Mitglieder des Beirats regelmäßig, mindestens einmal pro Kalenderhalbjahr, über die Arbeit der Gesellschaft.
Mitglieder des Beirats können von der Geschäftsführung Auskunft über die Arbeit der Gesellschaft verlangen.
- (4) Der Beirat wird erstmalig von den Gesellschaftern berufen. Spätere Berufungen von neuen Mitgliedern des Beirats erfolgen nach Abstimmung mit den jeweils aktuellen Mitgliedern des Beirats durch die Gesellschafter.

§ 8 Jahresabschluss, Ergebnisverwendung

- (1) Der Jahresabschluss ist durch die Geschäftsführung innerhalb der gesetzlichen Frist aufzustellen und von sämtlichen Geschäftsführern zu unterzeichnen.
- (2) Die Ergebnisverwertung richtet sich nach § 3 sowie nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 9 Verfügung über Geschäftsanteile, Ankaufrecht

- (1) Jede Abtretung und Belastung von Geschäftsanteilen oder Teilen von solchen ist nur mit Zustimmung der Gesellschafter aufgrund eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung zulässig.
- (2) Vor Abtretung eines Geschäftsanteils oder eines Teils desselben, gleich aus welchem Rechtsgrund, hat der abtretungswillige Gesellschafter den Geschäftsanteil zunächst den übrigen Gesellschaftern schriftlich zum Kauf als gemeinschaftlichen Anteil anzubieten. Die übrigen Gesellschafter oder einzelne von ihnen, mehrere im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile, können innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Mitteilung schriftlich verlangen, dass ihnen der Anteil als gemeinschaftlicher Anteil abgetreten wird. Der Kaufpreis bestimmt sich nach § 3 (2).
- (3) Üben die Gesellschafter ihr Ankaufsrecht nicht aus, so ist der dann erfolgenden Anteilsveräußerung durch Beschluss der Gesellschafterversammlung zuzustimmen, sofern dem nicht wichtige, in der Person des Käufers liegende Gründe entgegenstehen.

§ 10 Sonstiges

- (1) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen ausschließlich im elektronischen Bundesanzeiger
- (2) In den Fällen, die in diesem Gesellschaftsvertrag nicht geregelt sind, sollen unter Berücksichtigung der Grundgedanken dieses Vertrags die gesetzlichen Bestimmungen gelten.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird hierdurch die Gültigkeit des Vertrags im Übrigen nicht berührt. Eine unwirksame Regelung ist alsdann durch Beschluss der Gesellschafter durch eine wirksame und durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die dem Geist und Zweck der zu ersetzenden Bestimmung soweit wie möglich entspricht. Dies gilt entsprechend bei Lücken im Vertrag.
- (4) Den gesamten Gründungsaufwand tragen die Gesellschafter jeweils zur Hälfte.